



Anlage 4 – Grundsätze für das Betriebspraktikum am Lernort Praxis Fachoberschule Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt: Sozialpädagogik

Im Rahmen des Bildungsgangs Fachoberschule Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt: Sozialpädagogik, Klasse 11 wird das Betriebspraktikum an 3 Tagen (Mo, Do, Fr) in der Regel zu je 8 Stunden Arbeitszeit in der Woche absolviert.

Es sind insgesamt **960** Stunden in **zwei einschlägigen** Betrieben abzuleisten.

Grundsätze zur Auswahl und Genehmigung der Praktikumsstellen

Die Praktikumsstelle muss ein typisches Arbeitsfeld für den Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. Dazu zählen zum Beispiel:

- Kindertageseinrichtungen (z.B. Kinderkrippe, Kindergärten, Hort, Grundschule)
- Jugendzentren
- Wohngruppen
- Heimeinrichtungen
- Inklusive Angebote
- Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Fachdienste der Städte
- Jugendamt
- Wohlfahrtsverbände wie AWO, Diakonie, DRK, Caritas
- Therapiezentren
- Mutter-Kind-Kurheime
- Heilpädagogische Einrichtungen

Der Praktikumsvertrag muss in dreifacher Ausfertigung bis zum **17.06.2024** der Schule vorliegen. Unsicherheiten bzgl. der Eignung einer Praktikumsstelle müssen mit der Bildungsgangleitung des Bildungsganges der Fachoberschule abgeklärt werden. Andere Arbeitsfelder bedürfen der vorherigen Absprache und Genehmigung durch die Bildungsgangleitung (schriftlicher Antrag).

Das Betriebspraktikum findet auf der Grundlage der gültigen Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) sowie des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) statt. Die Praktikumsstellen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine fachpraktische Ausbildung, setzen sie gemäß dem gültigen Arbeitsrecht in der Einrichtung ein und begleiten das Betriebspraktikum kontinuierlich. Die Schülerinnen und Schüler nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten wahr, führen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft durch und halten die Schweigepflicht gegenüber Dritten ein. Sie tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem reibungslosen Ablauf in den Praktikumsstellen bei.

Alle Schülerinnen und Schüler haben ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG der Belegart N (privates Führungszeugnis) mit dem Beginn des Bildungsganges in der Schule nachgewiesen. Vor dem Beginn des Betriebspraktikums legen die Schülerinnen und Schüler ihr privates Führungszeugnis sowie ihren ausreichenden Immunschutz gegen Masern in der Praktikumsstelle vor.

Während des Betriebspraktikums ist der Praktikumsstundennachweis (Vordruck Schule) auszufüllen und mit Ablauf des Betriebspraktikums am Lernort Praxis unterzeichnet die Praxisstelle eine Praktikumsbescheinigung (Vordruck Schule) als Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebspraktikums am Lernort Praxis.



Anlage 5 – Praktikumsvertrag Fachoberschule Gesundheit und Soziales Fachrichtung: Sozialpädagogik

zwischen

Name, Ort (Firmenstempel)

und

Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort
wohnhaft in
Klasse (sofern bereits bekannt)

und bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten der unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Ausbildungsvertrag über die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule geschlossen.

Nach der Verordnung über Berufsbildende Schulen findet das Praktikum an 3 Tagen in der Regel zu je 8 Stunden Arbeitszeit in der Woche statt.

Es sind insgesamt **960** Stunden in zwei **einschlägigen** Betrieben abzuleisten.

§ 1 Dauer der Ausbildung

Die Praktikumszeit des **1. Praktikums** beginnt am **12.08.2024** und läuft bis zum **31.01.2025**.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt **8** Stunden.

Die ersten 2 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§ 2 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb übernimmt es, die Praktikantin/den Praktikanten für die gewählte Fachrichtung auszubilden. Eine etwaige vorzeitige Auflösung des Vertrages ist der Bildungsgangleitung der Fachoberschule anzuzeigen.

§ 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen sorgsam zu behandeln;
4. die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu halten;
5. bei Fernbleiben von der Arbeit oder sonstigen Ausbildungsmaßnahmen den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.



§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters/Unterhaltspflichtigen

Die mitunterzeichnenden gesetzlichen Erziehungsberechtigten haben die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der ihr/ihm aus dem Praktikantenvertrag erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten. Er haftet neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle vorsätzlich oder grobfahrlässig und rechtswidrig von dieser/diesem verursachte Schäden als Selbstschuldner.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Schule ist zu benachrichtigen.

§ 6 Bescheinigung

Nach Ablauf der fachpraktischen Ausbildung stellt der Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung mit der abgeleiteten Stundenzahl (Vordruck der Schule) als Nachweis der ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung aus.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten ist eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachoberschule zu versuchen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

Die Praktikantin / der Praktikant ist während der Arbeitszeit über den Betrieb unfallversichert und muss entsprechend angemeldet werden. Während der Schulzeit erfolgt die Versicherung über die Schule.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb (Unterschrift und Stempel)

Praktikantin / Praktikant

Bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten bitte Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Bestätigt durch Bildungsgangleitung der FOS:

Goslar, _____
Datum

im Auftrag Bildungsgangleitung der FOS



Anlage 5 – Praktikumsvertrag Fachoberschule Gesundheit und Soziales Fachrichtung: Sozialpädagogik

zwischen

Name, Ort (Firmenstempel)

und

Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort
wohnhaft in
Klasse (sofern bereits bekannt)

und bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten der unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Ausbildungsvertrag über die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule geschlossen.

Nach der Verordnung über Berufsbildende Schulen findet das Praktikum an 3 Tagen in der Regel zu je 8 Stunden Arbeitszeit in der Woche statt.

Es sind insgesamt **960** Stunden in zwei **einschlägigen** Betrieben abzuleisten.

§ 1 Dauer der Ausbildung

Die Praktikumszeit des **2. Praktikums** beginnt am **03.02.2025** und läuft bis zum **27.06.2025**.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt **8** Stunden.

Die ersten 2 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§ 2 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb übernimmt es, die Praktikantin/den Praktikanten für die gewählte Fachrichtung auszubilden. Eine etwaige vorzeitige Auflösung des Vertrages ist der Bildungsgangleitung der Fachoberschule anzuzeigen.

§ 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

6. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
7. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
8. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen sorgsam zu behandeln;
9. die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu halten;
10. bei Fernbleiben von der Arbeit oder sonstigen Ausbildungsmaßnahmen den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.



§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters/Unterhaltspflichtigen

Die mitunterzeichnenden gesetzlichen Erziehungsberechtigten haben die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der ihr/ihm aus dem Praktikantenvertrag erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten. Er haftet neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle vorsätzlich oder grobfahrlässig und rechtswidrig von dieser/diesem verursachte Schäden als Selbstschuldner.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Schule ist zu benachrichtigen.

§ 6 Bescheinigung

Nach Ablauf der fachpraktischen Ausbildung stellt der Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung mit der abgeleiteten Stundenzahl (Vordruck der Schule) als Nachweis der ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung aus.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten ist eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachoberschule zu versuchen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

Die Praktikantin / der Praktikant ist während der Arbeitszeit über den Betrieb unfallversichert und muss entsprechend angemeldet werden. Während der Schulzeit erfolgt die Versicherung über die Schule.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb (Unterschrift und Stempel)

Praktikantin / Praktikant

Bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten bitte Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Bestätigt durch Bildungsgangleitung der FOS:

Goslar, _____
Datum

im Auftrag Bildungsgangleitung der FOS